



HVBG

HVBG-Info 15/1994 vom 10.06.1994, S. 1214 - 1217, DOK 451:452.5/017-BSG

**Zur MdE-Bemessung bei festgestellter Asbestose gemäß Anlage 1
Nr. 4103 zur BKVO im Hinblick auf eine Stützrentengewährung
gemäß § 581 Abs. 3 RVO - BSG-Urteil vom 10.03.1994
- 2 RU 13/93**

Zur MdE-Bemessung bei festgestellter Asbestose gemäß Anlage 1
Nr. 4103 zur BKVO im Hinblick auf eine Stützrentengewährung gemäß
§ 581 Abs. 3 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 10.03.1994 - 2 RU 13/93 -

Das BSG hat mit Urteil vom 10.03.1994 - 2 RU 13/93 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Für die Bemessung der MdE infolge einer Asbestose als Berufskrankheit - wie bei broncho-pulmonalen Erkrankungen allgemein - ist auf das Ausmaß der objektiv nachweisbaren pulmo-kardialen Einbuße abzustellen.
2. Soweit ein Gutachter sein Schätzungsergebnis einer MdE von 10 v.H. neben der geringfügigen durch die Asbestose bedingten Funktionseinbuße auf ein beim Versicherten zu berücksichtigendes Krebsrisiko abstellt, läßt er in seine MdE-Bewertung eine ungewisse, für die Zukunft nicht auszuschließende Schädigung des Versicherten einfließen, was gegen den Grundsatz verstößt, daß es in der Regel auf die Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens im Zeitpunkt der Feststellung der MdE ankommt; erst künftig möglicherweise eintretende Schäden haben deshalb grundsätzlich unberücksichtigt zu bleiben (vgl. BSG vom 27.01.1976 - 8 RU 264/74 = SozR 2200 § 581 Nr. 6 = VB 137/76).
3. Das Verbot, staubgefährdende Arbeiten zu verrichten bedeutet nicht, daß die körperlichen oder geistigen Kräfte des Versicherten durch die Asbestose eingeschränkt sind; es dient in solchen Fällen der Vorbeugung gegen eine drohende noch nicht bestehende Berufskrankheit, bleibt aber als solches unbeachtlich und kann nicht herangezogen werden, um eine noch nicht bestehende MdE erst zu begründen (vgl BSG vom 11.01.1989 - 8 RKnU 1/88 = SozR 2200 § 551 Nr. 34 = HVBG-INFO 1989, S. 529-532).